
Reglement über die Aus- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

gestützt auf Art. 108 der Kirchenordnung

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

2. Ziel und Inhalt

Art. 2 Grundsatz

¹ Jeder fest angestellte Mitarbeiter im kirchlichen Dienst hat grundsätzlich Anspruch auf Weiterbildung. Die Weiterbildung hat die Verbesserung der beruflichen Kompetenz zum Ziel und dient damit der Erfüllung des Auftrages der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche.

² Der Kirchgemeinderat kann freiwilligen Mitarbeitern und Behördenmitgliedern Weiterbildung ermöglichen.

Art. 3 Inhalt der Weiterbildung

Zum Inhalt der Weiterbildung gehört, was der beruflichen Entwicklung im kirchlichen Dienst sowie der Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit dient.

Art. 4 Studienurlaub der Pfarrer

Der Studienurlaub der Pfarrer ist in einem besonderen Reglement geregelt.

3. Aus- und Weiterbildungsanspruch

Art. 5 Grundanspruch

¹ Die Mitarbeiter mit einer vollen Stelle haben Anspruch auf mindestens eine Woche (fünf Arbeitstage) Weiterbildung im Jahr. Teilzeitangestellte haben einen anteilmässigen Anspruch (z.B. 50% Stelle = mindestens 2 ½ Tage oder ½ Woche).

² In den ersten Dienstjahren nach der Ordination können Pfarrer zusätzlich Weiterbildung gemäss Konkordatsbeschluss beanspruchen.

³ Mitarbeiter als Sozialdiakone oder Katecheten können Beiträge zu ihrer Aus- und Weiterbildung beanspruchen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Kostenbeteiligung.

⁴ Bei einer Kostenbeteiligung hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf Berichterstattung.

⁵ Bei einer Kostenbeteiligung kann der Arbeitgeber nach Abschluss der Ausbildung eine Anstellungsverpflichtung verfügen. Der Arbeitgeber kann bei vorzeitiger Vertragsauflösung eine Rückzahlung verlangen.

Art. 6 Bewilligung

Die Weiterbildung ist durch den Kirchgemeinderat/Kirchenrat zu bewilligen.

Art. 7 Angeordnete Weiterbildung

Die anstellende Behörde kann eine Weiterbildung in Absprache mit dem Mitarbeiter anordnen. Bei einer angeordneten Weiterbildung übernimmt der Arbeitgeber die vollen Kosten. Sie zählt als Weiterbildungs- und Arbeitszeit.

Art. 8 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nach eingereichter Kündigung oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder der Amtsdauer kann kein Anspruch auf Weiterbildung mehr geltend gemacht werden. Bereits bewilligte Weiterbildung entfällt.

Art. 9 Aus- und Weiterbildungsstand

Bei der Rekrutierung ermittelt der Arbeitgeber den Stand der Aus- und Weiterbildung.

4. Organisation

Art. 10 Form des Bezuges

¹ Die Weiterbildung kann nach Absprache bezogen werden.

² Die jährliche Weiterbildung kann über höchstens drei Jahre kumuliert werden, wenn dies im Voraus vereinbart wurde

Art. 11 Kostenübernahme

Die Kirchgemeinde oder die Kantonalkirche regeln die Kostenbeteiligung entweder in einem Reglement oder per Beschluss

Art. 12 Stellvertretung bei Weiterbildung

¹ Die nötigen Stellvertretungen bei Weiterbildung werden durch den Gesuchsteller in Absprache mit der anstellenden Behörde geregelt.

² Allfällige Stellvertretungskosten werden von der anstellenden Behörde übernommen.

5. Vollzug

Art. 13 Inkrafttreten

Die Synode setzt dieses Reglement mit Beschluss vom 21. April 2018 in Kraft.

Brunnen, 21. April 2018

Der Synodalpräsident:
Roland Meyer
Der Aktuar
Michael Jaeggi